



Die OÖ LAK gemeinsam mit ihren Mitgliedern im „Dreiklang der Gärten“



PREGnant
„Streit zehrt“

Seite 3

Alles Neu –
wir sind online

Seite 7

Familien-Kulturtag
OÖ Landesgartenschau

Seite 8 – 11

Seminartermine
2017/18

Seite 14 – 15

INHALT

Kammerräte im Portrait	2
LAK Förderung – Ehrung	3
PREGnant „Streit zehrt“	3
Versicherung für das Eigenheim	4
Erleichterter Zugang zur Alterspension	5
Großes Ehrenzeichen verliehen	5
Fragen rund um den Urlaubsantritt	5
Entgeltfortzahlung im Krankenstand	6
Wir sind online	7
Familien-Kulturtag	8
LUST auf WISSEN – neue Termine	14
Generalversammlung Berufsjäger	16
Berufsjägerlehrling gesucht	16
Der Berufsjäger	17
Österreichische Bundesforste	18
„Quer durch’s Länd“	19
153. Vollversammlung	20
Aktuelle Kollektivverträge	21
Service- und Informationstage	20

KONTAKT

DIREKTION

0732 65 63 81-11

Abteilung RECHT

0732 65 63 81-22

Abteilung FÖRDERUNGEN

0732 65 63 81-24

Abteilung BILDUNG

0732 60 02 73-0

BEREICHSBETREUERIN

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37

BEREICHSBETREUER

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14

www.landarbeiterkammer.at/ooe

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

OÖ Landarbeiterkammer
4010 Linz | Scharitzerstrasse 9 | Postfach 178

Redaktion und Anzeigenverwaltung:
Sarah Schindler, BEd | sarah.schindler@lak-ooe.at

Druck: Trauner Druck GmbH & Co KG

Nachdruck: mit Quellenangabe gestattet

Fotos: siehe Urhebervermerk; Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der OÖ LAK

Die Inhalte dieses Mediums sollen in keiner Form diskriminieren. Daher versuchen wir, gendertgerecht zu formulieren. Sollten wir zugunsten der Lesefreundlichkeit darauf verzichten, sind die personenbezogenen Bezeichnungen dennoch stets auf beide Geschlechter bezogen zu verstehen.

Nahaufnahme – Kammerräte im Portrait

Kammerrätin Brigitte Scheuringer

„ Ein gutes Gesprächsklima schafft ein gutes Miteinander.“

Brigitte Scheuringer ist 1984 in Ried im Innkreis geboren und im idyllischen Sauwald groß geworden. Nach der Volks- und Hauptschule in St. Aegidi besuchte sie für zwei Jahre die Handelsakademie in Schärding. Durch den elterlichen Bauernhof gab es für die Innviertlerin von Kindesbeinen an Berührungspunkte mit dem Lagerhaus. So war es naheliegend, dass sie ihren beruflichen Werdegang als Lehrling zur Großhandels- und Bürokauffrau im Lagerhaus Schärding startete. Nach der Lehrzeit wurde sie übernommen und ist für die Fakturierung und Betreuung der Energiekunden sowie für die Abwicklung der Maschinenverkäufe verantwortlich.

„ Nur die Harten kommen in den Garten!“

Aktives Mitgestalten auf allen Ebenen ist ihr ein besonderes Anliegen. Probleme und Veränderungswünsche der Kollegenschaft ernst nehmen und in offenen Gesprächen miteinander nach Lösungen suchen – das hat sie sich als Betriebsrätin auf die Fahne geschrieben. Seit vier Jahren ist die 33-jährige Betriebsratsvorsitzende der Angestellten und Mitglied des Aufsichtsrats.



„ Für andere da sein ist für mich ganz normal.“

Ihre „soziale Ader“ entdeckte sie früh bei einem Erste-Hilfe-Kurs in der 4. Klasse Hauptschule. Vom Argument „dafür bist du doch noch viel zu jung“ ließ sie sich nicht abhalten. 1999 begann sie mit der Ausbildung zur Rettungssanitäterin und ist seither ehrenamtlich an der Ortsstelle Engelhartzell tätig. „Ich mache das gerne, weil man neben den nicht so schönen Seiten – die man zwangsläufig im Rettungsdienst erlebt – auch sehr oft Dankbarkeit von den Menschen verspürt.“

Kraft- und Energiequelle sind für sie der elterliche Hof mit Viehwirtschaft und die herrliche Natur „direkt vor der Haustür“. Handarbeiten, Freunde treffen und nach der Heuernte einfach mal spontan ans Meer nach Kroatien fahren; das ist für Brigitte Scheuringer der perfekte Ausgleich zur Arbeit im Lagerhaus und am Bauernhof.

In Weiterbildung zu investieren ist wichtig und für Brigitte Scheuringer der Schlüssel zum Erfolg. Positiv hat sie die Bilanzbuchhalterprüfung abgeschlossen und hält seit 2016 ihr Betriebsrats-Diplom in Händen. Seit 2015 verstärkt sie als Kammerrätin die Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer und ist Mitglied des Land- und Forstarbeiterbundes. Brigitte Scheuringer ist eine zuverlässige und zielstrebige Frau mit Handschlagqualität.

Förderung

Ehrung für lange Berufszugehörigkeit

Die OÖ Landarbeiterkammer führt in Zusammenarbeit mit der OÖ. Landwirtschaftskammer für die DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft bei langjähriger Berufszugehörigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Bereich (ab 25 Dienstjahren) Ehrungsfeiern durch.

Wer wird geehrt?

■ Arbeiter und Angestellte bei 25, 35 oder 45 Beschäftigungsjahren in der Land- und Forstwirtschaft.

Wo wird geehrt?

■ Abwechselnd finden Ehrungsfeiern in jedem Viertel Oberösterreichs statt.

Wie wird geehrt?

■ Die Jubilare erhalten im Rahmen der Ehrungsfeier eine Ehrungsurkunde sowie ein Ehrungsgeschenk in Form von Geschenkmünzen.

■ Auch der/die PartnerIn sind zu den Ehrungsfeiern geladen.

Sonstiges

■ Die Meldung erfolgt mittels Formular vom Betrieb, vom zu Ehrenden oder von einer dritten Person (z. B. Betriebsrat/Betriebsrätin).

■ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Beratung, Auskunft und Hilfe in Förderungsfragen erhalten Sie bei unseren Bereichsbetreuern oder direkt in der Abteilung Förderungen bei Frau Rosemarie Jachs unter 0732 656 381-24.



Das Formular für die Dienstzeitenerfassung finden Sie auch auf unserer Website: www.landarbeiterkammer.at/ooe/download

PREGnant

„Streit zehrt“

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Dialogfähigkeit – also die Fähigkeit seine eigenen Standpunkte und Ideen überzeugend zu vertreten und darzulegen – ist eine der wichtigsten Eigenschaften in einer Demokratie. Die Welt und vor allem die Menschen sind äußerst komplex. Eigentlich ist die Erkenntnis nicht neu, dass niemand die Wahrheit gepachtet hat. Und trotzdem muss die Ansicht eines anderen nicht automatisch falsch sein. Vielmehr müssen wir erkennen, dass dialektisches Denken und Handeln zu nachhaltig vernünftigen Ergebnissen führt.

Die Kunst der Gesprächsführung basiert auf fünf Grundpfeilern. Da ist zum einen das Zuhören, also die Bereitschaft, die Ansicht des anderen aufzunehmen und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Zum anderen ist das Respektieren des Dialogpartners und seiner Ansichten unumgänglich. Zum Dialog gehört auch, die eigene Meinung zu artikulieren und das Recht, dass sich der andere mit dieser Meinung auseinandersetzt. Dies alles benötigt ein Mindestmaß an Vertrauen um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

Man hat den Eindruck, dass die Politik die Grundsätze des Miteinanders schon längst verlassen hat. Es hat nicht den Anschein, dass die handelnden Personen noch das Wohl des Staates und seiner Menschen im Auge haben. Dies gilt für alle Gruppierungen, auch für jene, die sich in der Opposition befinden. Sachlich gebotene Lösungen finden bei niemandem Zustimmung, denn sie werden der Parteitaktik geopfert. Es müssen sich alle bewusst sein, dass auch Neuwahlen niemals den Dialog ersetzen können.

In Österreich haben wir seit mehr als 50 Jahren ein System, das auf den gemeinsamen Dialog aufbaut.



Präsident Eugen PREG

Die Sozialpartnerschaft hat sich grundsätzlich bewährt und viele Länder sehen dies als Vorbild für soziale Sicherheit und Stabilität. Aber auch diesen Institutionen scheinen zunehmend ihre Grundwerte abhanden zu kommen. Die wechselseitigen Angriffe in den Medien nehmen zu und ein seltsam anmutender Aktionismus löst immer öfter die gebotene Sacharbeit ab. Das Erscheinungsbild in den Medien scheint wichtiger zu sein, als die Vertrauensbasis, auf der ein sozialer Dialog aufbaut.

Besonders betroffen hat mich, dass kürzlich die Auseinandersetzung zwischen den größten Sozialpartnern eskaliert ist und erklärt wurde, nicht mehr miteinander reden zu wollen. Derartige Aussagen stellen die Sozialpartnerschaft an sich in Frage, verraten ihre Grundwerte und die beteiligten Institutionen berauben sich damit eines Teils ihrer Existenzgrundlage. Wollen wir das wirklich? Angesichts der vielen sozialen Herausforderungen kann man nur hoffen, dass alle wieder an den Verhandlungstisch zurückkehren.

Wir alle leben in einem Land, in einer Wirtschaft, in einer Natur und in einer Gesellschaft. Hass und Streit sind keine Alternativen. Sie lösen die anstehenden Probleme nicht. Verabschieden wir uns nicht leichtsinnig von etwas, das Österreich groß gemacht hat. Nur wenn wir alle einen Schritt nach vorne gehen, wird ein wirklicher Fortschritt erzielt und dafür setze ich mich ein.

**Verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer**

Versicherungsschutz für das eigene Heim

» Die eigene Wohnung, das eigene Haus – ein Rückzugsort der Sicherheit und Geborgenheit.

Wie schützen Sie am besten das Zentrum Ihres Privatlebens, damit aus möglichen Schäden keine finanziellen Katastrophen werden?



Mag.ª Ulrike Weiß, MBA
AK OÖ/Konsumanteninformation

Die Liste möglicher Katastrophen im Eigenheim ist lang. Die Eigenheimversicherung kann Hausbesitzern diese Risiken am Gebäude in finanzieller Hinsicht abnehmen. Eine Haushaltsversicherung schützt den Hausrat. Vereinfacht gesagt:

Alles was herausfällt, würde man ein Haus umdrehen, ist durch die Haushaltsversicherung gedeckt. Und alles was fest mit dem Gebäude verbunden ist, gehört in die Eigenheimversicherung. In der Praxis werden diese beiden Versicherungen häufig in Kombination abgeschlossen.

Die Prämienunterschiede bei Eigenheim- und Haushaltsversicherungen sind erheblich und auch die Leistungen nicht bei jedem Anbieter oder bei jedem Versicherungspaket gleich. Achten Sie daher besonders darauf, dass Ihr gewünschter Versicherungsbedarf ausreichend abgedeckt ist. Dazu gehören auch Nebengebäude, Schwimmbecken samt Abdeckung, Solaranlage mit Gläsern, Fußboden- oder Wandheizung, Photovoltaikanlage, Carport, Erdkolektoren, große Glasflächen, (natürliche) Umzäunung, Schäden durch Umweltstörung (z. B. Öltank), Hundehaftpflicht, erhöhte Haftungsgrenzen für Bargeld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände. Empfehlenswert ist auch eine Versicherung für grob fahrlässig verursachte Schäden. Wird zum Beispiel ein Wohnungsbrand grob fahr-



Foto: Thorben Wengert/Pixelio

lässig herbeigeführt, kann die Versicherung jegliche Leistung ablehnen, wenn nicht schon bei Vertragsabschluss grobe Fahrlässigkeit eingeschlossen wurde. Die Abgrenzung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit ist schwierig und die Auslegung der Versicherung geht oft zu Lasten der VersicherungsnehmerInnen. Um hier abgesichert zu sein, kann bei den meisten Versicherungen – zum Teil gegen Aufpreis – grobe Fahrlässigkeit mitversichert werden.

Damit die Versicherung dann im Schadensfall zahlt, müssen die in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Obliegenheiten (= Pflichten des Versicherungsnehmers) eingehalten werden. So sind Türen zu versperren und Fenster zu verschließen, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat dazu bereits

entschieden, dass ein gekipptes Fenster nicht als „verschlossen“ im Sinne der Bedingungen gilt. Das Belassen eines leicht erreichbaren und zum Einsteigen geeigneten Fensters in Kippstellung, stellt bei Verlassen der Räumlichkeiten einen groben Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten dar. Weiters reicht es nach dem OGH auch nicht aus, eine Haus- oder Wohnungseingangstür mit einem Knauf auf der Außenseite bloß zuzuziehen. Vielmehr ist die aktive Betätigung des Schließmechanismus erforderlich.

Versicherungsverträge sind komplexe Verträge und die Versicherungsbedingungen – das Kleingedruckte – sind im Schadensfall ausschlaggebend.

Holen Sie sich daher vor Abschluss eines Vertrags immer die Beratung eines Versicherungsexperten ein und vergleichen Sie Preise und Leistungen.

Es lohnt sich!

Erleichterter Zugang zur Alterspension

Ab dem Pensionsstichtag 01.01.2017 werden für die Prüfung der Mindestversicherungszeiten nach den Bestimmungen des „Allgemeinen Pensionsgesetzes“ (APG) auch die Versicherungsmonate vor dem 01.01.2005 berücksichtigt. Die zeitliche Lagerung ist somit nicht mehr relevant.

Voraussetzung Mindestversicherungszeiten für „Regelpension“:

- vor dem Stichtag 180 Versicherungsmonate, davon 84 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit

Als Versicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit zählen auch:

- Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes
- Selbstversicherung wegen Pflege eines nahen Angehörigen
- beitragsbegünstigte Weiterversicherung für pflegende Angehörige
- Familienhospizkarenz
- Bezüge von aliquotem Pflegegeld bei Pflegezeit

Großes Ehrenzeichen verliehen

Am 2. Juni 2017 wurde im Rahmen der Vollversammlung Herrn Präsident a.D. Ing. Christian Mandl das Große Ehrenzeichen der OÖ Landarbeiterkammer überreicht. Diese Auszeichnung wurde erst zwölfmal Personen zuteil, welche sich besondere Verdienste um die Landarbeiterkammer und die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erworben haben.

In seiner Laudatio würdigte Präsident Eugen Preg Christian Mandl als einen Menschen, der mit großer Akribie und Ausdauer

seine Ziele verfolgt, auf die Menschen zugeht und Vertrauen schafft. Mit ihm eng verbunden ist die Weiterentwicklung der Ausbildung, die hohe Wertschätzung unserer Institution als Sozialpartner sowie viele positive Entwicklungen.

In derselben Sitzung wurde unserem Vizepräsidenten Josef Reisenbichler das Goldene Ehrenzeichen für seine Verdienste um die OÖ Landarbeiterkammer überreicht.

Wir gratulieren beiden sehr herzlich zu den Auszeichnungen.



Fragen rund um den Urlaubsantritt

Mag. Lukas Scharinger | Abteilung RECHT



Die Urlaubszeit naht mit großen Schritten. Im Zusammenhang damit stellt sich häufig die Frage, wie Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs festzulegen sind. Grundsätzlich ist darüber eine Urlaubsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu treffen, das heißt beide müssen sich über Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs einigen. Im Rahmen der Urlaubsvereinbarung soll einerseits auf die „Erfordernisse des Betriebes“ und andererseits auf die „Erholungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers“ Rücksicht genommen werden. Eine solche Urlaubsvereinbarung kann nicht nur ausdrücklich zustande kommen, sondern sich auch schlüssig aus den Umständen ergeben. So entspricht es etwa der Rechtsprechung, dass dann, wenn der Arbeitgeber einen rechtzeitig geäußerten Urlaubswunsch des Arbeitnehmers nicht ablehnt, sein Schweigen regelmäßig als schlüssige Zustimmung zu werten ist, sofern sich aus den Umständen nichts Gegenteiliges ergibt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein einseitiger Urlaubsantritt durch Arbeitnehmer grundsätzlich nicht möglich. Ein einseitiger Urlaubsantritt ist als unentschuldigtes Fernbleiben zu werten, was sogar einen Entlassungsgrund darstellen kann. Für das Unterlassen der Arbeitsleistung ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund steht auch kein Entgelt zu; es ist nicht als Urlaubsverbrauch zu qualifizieren. Möglich wäre allenfalls eine nachträgliche Zustimmung des Arbeitgebers, wodurch es zur Sanierung käme. Umgekehrt ist auch die einseitige Anordnung durch den Arbeitgeber („in Urlaub schicken“) unzulässig.

Eine Ausnahme von diesen Grundregeln gibt es in Betrieben mit Betriebsrat. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Arbeitnehmer hier ohne Zustimmung des Arbeitgebers einen zumindest zweiwöchigen Urlaub antreten. Zunächst muss der Urlaubswunsch spätestens drei Monate vor Antritt bekannt gegeben werden. Kommt eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zustande, sind die Verhandlungen unter Beziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Arbeitnehmer den Urlaub zum geplanten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Arbeitgeber hat acht bis sechs Wochen vor Urlaubsantritt dagegen Klage eingebracht. Die Unterlassung einer fristgerechten Klage führt zur unwiderlegbaren Vermutung, der Arbeitgeber habe dem Urlaubsantritt zugestimmt.

Entgeltfortzahlung bei Krankheit

Ist ein Arbeitnehmer durch Krankheit an der Leistung seiner Arbeit verhindert und hat er die Dienstverhinderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen.

Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich jedoch auf **acht Wochen** (bei einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von fünf Jahren), auf **zehn Wochen** (bei einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von 15 Jahren) und auf **12 Wochen** (bei einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von 25 Jahren). Durch jeweils weitere **vier Wochen** behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt (=voller Grundanspruch).

Kommt es innerhalb eines halben Jahres ab Wiederantritt des Dienstes nach einer Ersterkrankung abermals zu einem Krankenstand, spricht man von einer Folgeerkrankung. Auch alle weiteren Krankenstände innerhalb dieser Halbjahresfrist sind Folgeerkrankungen. Spätere Krankenstände (beginnend zumindest ein halbes Jahr nach diesem – besonders zu notierenden – ersten Wiederantritt

nach einer Ersterkrankung) stellen eine neuerliche Ersterkrankung dar.

Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten bestehen im Bereich der Anspruchsdauer und-höhe bei Folgeerkrankungen:

Bei **Angestellten** ist im Falle einer Folgeerkrankung zunächst ein allfälliger Restanspruch des sogenannten Grundanspruchs zu verbrauchen. Soweit die Gesamtdauer des Krankenstands diese Anspruchsdauer aber übersteigt, hat der Angestellte für die gleiche Dauer wie beim Grundanspruch Anspruch auf die Hälfte des Entgelts.

liger Restanspruch des sogenannten Grundanspruchs zu verbrauchen. Soweit die Gesamtdauer des Krankenstands diese Anspruchsdauer aber übersteigt, hat der Angestellte für die gleiche Dauer wie beim Grundanspruch Anspruch auf die Hälfte des Entgelts.

ANGESTELLTE		
Dauer des DV	voller Grundanspruch bei Ersterkrankung	halber Grundanspruch bei Folgeerkrankung
0 bis 5 Jahre	6 Wo mit 100 %	6 Wo mit 50 %
	4 Wo mit 50 %	4 Wo mit 25 %
nach 5 Jahren	8 Wo mit 100 %	8 Wo mit 50 %
	4 Wo mit 50 %	4 Wo mit 25 %
nach 15 Jahren	10 Wo mit 100 %	10 Wo mit 50 %
	4 Wo mit 50 %	4 Wo mit 25 %
nach 25 Jahren	12 Wo mit 100 %	12 Wo mit 50 %
	4 Wo mit 50 %	4 Wo mit 25 %

ARBEITER		
Dauer des DV	voller Grundanspruch bei Ersterkrankung	halbe Zeiträume bei Folgeerkrankung
0 bis 5 Jahre	6 Wo mit 100 %	3 Wo mit 40 %
	4 Wo mit 50 %	2 Wo mit 40 %
nach 5 Jahren	8 Wo mit 100 %	4 Wo mit 40 %
	4 Wo mit 50 %	2 Wo mit 40 %
nach 15 Jahren	10 Wo mit 100 %	5 Wo mit 40 %
	4 Wo mit 50 %	2 Wo mit 40 %
nach 25 Jahren	12 Wo mit 100 %	6 Wo mit 40 %
	4 Wo mit 50 %	2 Wo mit 40 %

Auch bei **Arbeitern** ist im Falle einer Folgeerkrankung zunächst ein allfälliger Restanspruch des sogenannten Grundanspruchs zu verbrauchen. Nach Verbrauch dieses Anspruches, hat der DN Anspruch auf 40 % des Entgelts für die halben Zeiträume des Grundanspruchs. Neben diesem arbeitsrechtlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung kann unter Umständen auch Anspruch auf Krankengeld bestehen. Solange der Arbeitnehmer (Arbeiter als auch Angestellte) Anspruch auf Entgeltfortzahlung von mehr als 50 % der vollen Geldbezüge hat, erhält er kein Krankengeld. Besteht nur mehr Anspruch auf Entgeltfortzahlung von 50 der vollen Geldbezüge, so hat der Arbeitnehmer zusätzlich Anspruch auf das halbe Krankengeld. Bei Entgeltfortzahlung unter 50 % der vollen Bezüge, hat der Arbeitnehmer zusätzlich Anspruch auf das volle Krankengeld.

Fotos: R_K_by_Klicker/Pixelio

Wir sind online

Unsere neue Website – flexibel & benutzerfreundlich

Die OÖ Landarbeiterkammer zeigt sich ab sofort im neuen Look – „barrierefrei“. Es war an der Zeit für eine grundlegende Überarbeitung unserer Website. Diese wurde mit einem neuen frischen Erscheinungsbild und zeitgemäßen technischen Lösungen versehen. „Barrierefrei“ bedeutet: Die Seite wird nicht starr und unveränderlich angezeigt, sondern passt sich in ihrem Erscheinungsbild dem Endgerät an. Ob Smartphone, Tablet, Laptop oder Bildschirm: Das Layout der Website ist so flexibel

gestaltet, dass es immer eine gleichbleibende Benutzerfreundlichkeit bietet. Der moderne Internetauftritt setzt ein Zeichen und steht für eine fortschrittliche Landarbeiterkammer. Die Puzzleteile der Seite wurden in monatelanger Arbeit mit viel Liebe zum Detail zusammengefügt und mit einem attraktiven und dynamischen Design aufgewertet. Die neue besonders übersichtliche Art der Präsentation hilft uns, mit unseren Dienstleistungen und unserem Service noch näher bei Ihnen zu sein.

Sie wollen sich Detailinformationen zum Arbeits- oder Sozialrecht holen, Sie wollen die neuesten Kollektivverträge abfragen oder haben Interesse an Förderungen, Seminarangeboten und Sprechtagen in Ihrer Nähe? Die neue Website macht es Ihnen durch eine einfach strukturierte Bedienung leicht, gezielt Informationen abzurufen. Selbstverständlich hat für uns weiterhin der persönliche Kontakt oberste Priorität. Ob persönlich, telefonisch oder schriftlich:

Sie finden auf jeder Seite unsere Kontaktdaten. Eines ist gewiss: ein Online-Auftritt ist nie fertiggestellt, sondern ein laufender Prozess. Sollten Sie Vorschläge oder Anregungen haben oder uns einfach mitteilen wollen, dass Ihnen unsere Seite gefällt – sehr gerne! Bitte kontaktieren Sie Frau Sarah Schindler, BEd unter sarah.schindler@lak-ooe.at oder nutzen Sie das Kontaktformular auf der Website. Besuchen Sie uns auch auf Facebook!



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe



Wir sind für Sie auch auf Facebook aktiv!

Die OÖ Landarbeiterkammer geht neue Wege, damit Sie uns noch besser kennenlernen können. Unser Motto: Wir wollen für Sie schnell und auf verschiedenen Kanälen erreichbar sein! Auf der Facebook-Seite

finden Sie Neuigkeiten, spannende Themen und aktuelle Ereignisse. Seien Sie neugierig, schauen Sie wie wir arbeiten, was wir leisten, wofür wir stehen und treten Sie mit uns in den Dialog ein. Ein breites

Netzwerk unserer Mitglieder, Funktionäre und Wegbegleiter bringt uns näher zusammen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Sie haben Fragen, wollen uns ein Feedback geben oder uns Geschichten aus

Ihrem Arbeitsalltag mitteilen? Ihre Beiträge sind bei uns willkommen!

Unser Netzwerk soll wachsen: teilen, liken, posten. Schenken Sie uns ein „Gefällt mir“ und seien Sie immer am neuesten Stand.



Die OÖ Landarbeiterkammer
gemeinsam mit ihren Mitgliedern im
„Dreiklang der Gärten“

Nur wenige Kammermitglieder ließen sich von den kalten Temperaturen und dem unbeständigen Wetter abhalten und so folgten über 900 Erwachsene und Kinder unserer Einladung zur Landesgartenschau im Rahmen des Familien-Kulturtages. Die Besucher wurden vom LAK-Team in Empfang genommen, bekamen ihre Eintrittsetiketten und Konsumationsgutscheine ausgehändigt und konnten an fachkundigen Führungen teilnehmen. Auch Landesrat Max Hiegelsberger beehrte nach dem Besuch der Mozartmesse in der Stiftskirche den Familien-Kulturtag der OÖ LAK.





DREIKLANG der Gärten



Alle Fotos
finden Sie
auf unserer
Website.





DREIKLANG der Gärten

Besonders beliebt bei unseren Gästen waren die Geländeführungen durch die drei Bereiche Stift, Markt und Schloss. Die Informationen aus erster Hand sowie die Vielfalt an Farben und Variationen begeisterten unsere Mitglieder.

Auch die Stiftskirche erwies sich als Besuchermagnet. Die Marktmusik Kremsmünster war ebenfalls vertreten und begleitete anlässlich der Florianimesse Pfarrer Pater Arno zur Heiligen Messe.

Neben der besonderen Kulisse mit dem Stift Kremsmünster und dem Schloss Kremsegg konnten sich unsere Mitglieder an einer außergewöhnlichen Darstellung der heurigen Gartenschau erfreuen. Zu den Highlights zählten die schwimmenden Gärten, der blühende Orchestergraben, die Musikgärten und Klangräume auf dem 20 Hektar großen Gelände.



Alle Fotos finden Sie auf unserer Website.



Treffen der Kammerräte, Altkammerräte und ehemaligen Kammerbediensteten

Im Rahmen des Familien-Kulturtages wurde durch die OÖ LAK ein gemütliches Beisammensein für aktive und ehemalige Kammerräte sowie ehemalige Bedienstete der Kammer organisiert. Nach einer interessanten Führung durch die Landesgartenschau, von der sich alle begeistert zeigten, wurde das Mittagessen im Schloss Kremsegg eingenommen. Präsident Eugen Preg freute sich gemeinsam mit Direktor Dr. Wolfgang Ecker viele Weggefährten von einst und jetzt begrüßen zu können.

Präsident Eugen Preg:
„Es ist schön, sich wieder mit ehemaligen und aktiven Kammerräten und Bediensteten im Rahmen der Gartenschau zu treffen und über Vergangenes und Zukünftiges zu unterhalten.“

Nach den Begrüßungsworten durch Kammerpräsident Eugen Preg wurde in geselliger Runde bis in den späten Nachmittag hinein über das aktuelle Kammergeschehen und die eine oder andere Anekdote aus früheren Zeiten geplaudert.





**«Zwischenfruchtanbau
sichert unsere wichtigste
Ressource:
den Boden»**



ZWISCHENFRUCHT- MISCHUNGEN

mit vielfältigem Nutzen

- Bodenschutz
- Wasserschutz
- Klimaschutz

**Der Nutzen für die Gesellschaft wird mit
den ÖPUL-Prämien anerkannt.**



Unsere Empfehlung

WASSERGÜTE FRÜH

Optimal für alle Fruchtfolgen

- sicher abfrostend
- gut trockenheitsverträglich
- unterbricht Fruchtfolge effektiv
- Mischung ohne Kreuzblütler

www.saatbau.com



Betriebsrats- DIPLOM

Vollständiges
Seminar-
programm ab
Sept. 2017
erhältlich!



Ab Herbst 2017 starten wir wieder in die neue Saison. Vorab stellen wir Ihnen bereits die neuen Termine des Betriebsratsdiploms zur Verfügung. Sichern Sie sich Ihren Platz und melden Sie sich an!

Die Seminarreihe besteht aus insgesamt acht aufeinander aufbauenden Modulen, die sich mit den Schwerpunktthemen Arbeits- und Sozialrecht, Betriebsratswahl, Kommunikation und Soziale Medien befassen. Zahlreichen Absolventen konnte bereits das Betriebsrats-Diplom verliehen werden.



Modul I – „Grundzüge des Arbeitsrechts von A-Z“

Termin 1: Do, 19.10.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer
Termin 2: Do, 11.01.2018, 09:00 – 17:00 Uhr, Hotel Kremstalerhof, Welser Straße 60, 4060 Leonding



Modul II – „Das Dienstverhältnis“

Termin 1: Mo, 13.11.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer
Termin 2: Mo, 22.01.2018, 09:00 – 17:00 Uhr, Hotel Kremstalerhof, Welser Straße 60, 4060 Leonding



Modul III – „Soziale Gestaltung“

Termin 1: Do, 30.11.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer
Termin 2: Do, 01.02.2018, 09:00 – 17:00 Uhr, Hotel Kremstalerhof, Welser Straße 60, 4060 Leonding



Modul IV – „Grundlagen“

Termin 1: Do, 21.12.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Hotel Kremstalerhof, Welser Straße 60, 4060 Leonding
Termin 2: Mo, 12.02.2018, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer



Modul V – „Die Betriebsratswahl“

Termin 1: Di, 09.01.2018, 09:00 – 17:00 Uhr, Hotel Kremstalerhof, Welser Straße 60, 4060 Leonding
Termin 2: Di, 13.03.2018, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer



Modul VI – „Social Media für den Betriebsrat“

Termin 1: Mi, 08.11.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Wifi Grieskirchen, Manglbürg 20, 4710 Grieskirchen
Termin 2: Do, 01.03.2018, 09:00 – 17:00 Uhr, Wifi Grieskirchen, Manglbürg 20, 4710 Grieskirchen



Modul VII – „Kommunikation – Grundlagen“

Termin 1: Mo, 11. und Di., 12.12.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur Wesenufer, 4085 Wesenufer
Termin 2: Mi, 07. und Do, 08.02.2018, 09:00 – 17:00 Uhr, Parkhotel Stroissmüller, 4701 Bad Schallerbach, Badstr. 2
Hinweis: Bei der Anmeldung bitten wir um Bekanntgabe, ob eine Nächtigung gewünscht wird!



Modul VIII – „Kommunikation – Konflikte beherrschen“

Termin 1: Mi, 24.01.2018, 09:00 – 17:00 Uhr, Hotel Kremstalerhof, Welser Straße 60, 4060 Leonding
Termin 2: Do, 08.03.2018, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer

C95 FAHRER-QUALIFIZIERUNG

Gesamtweiterbildung für den Führerschein im Güterverkehr nach BGBl. 139/2008

Führerscheinbesitzer in der gewerblichen Güterbeförderung müssen nach § 12 GWB eine 5-teilige Weiterbildung (35 Stunden) nachweisen. Diese Weiterbildung ist spätestens nach 5 Jahren aufzufrischen, d.h. für jene, die seit 10. September 2014 den Code C95 im Führerschein eingetragen haben bis 9. September 2019, damit die Lenkerberechtigung ihre Gültigkeit erhält.

Führerscheinneulinge, die nach 2009 den Führerschein gemacht haben, müssen zuerst die Grundqualifizierung (bei der Landesregierung) absolvieren. Diese Grund- oder Weiterbildung ist spätestens nach 5 Jahren aufzufrischen.

Die Weiterbildung kann sowohl als Block wie auch an einzelnen Tagen mit je sieben Stunden Ausbildungsdauer je Themenbereich besucht werden. Gerne können wir die Fortbildung vor Ort im Betrieb ausrichten.

Für alle Module gilt:

- 10 Unterrichtseinheiten, 100 % Anwesenheitspflicht
- 15 TeilnehmerInnen, max. 22 Personen
- Gesamtbetrag für die Gesamtausbildung pro Person: € 420,- (inkl. Unterlagen und Bescheinigung)
- Bei der Teilnahme von max. 22 Personen von einem Unternehmen werden 2 Freiplätze gewährt!

ACHTUNG: KEINE ÜBERZIEHUNGSFRIST!

MODUL 1 – Rationelles Fahrverhalten nach Sicherheitsregeln

Termin: Fr., 1. Dezember 2017, 13:00 – 22:00 Uhr
SeminarKosten: 105,- € inkl. Seminarunterlage

MODUL 2 – Optimierung Kraftstoffverbrauch

Termin: Sa., 2. Dezember 2017, 8:00 – 17:00 Uhr
SeminarKosten: 150,- € inkl. Seminarunterlage

MODUL 3 – LKW-Ladungssicherung, Güter

Termin: Sa., 15. Dezember 2017, 8:00 – 17:00 Uhr
SeminarKosten: 100,- € inkl. Seminarunterlage

MODUL 4 – Sozialrechtliche Vorschriften

Termin: Fr., 10. November 2017, 13:00 – 22:00 Uhr
SeminarKosten: 90,- € inkl. Seminarunterlage

MODUL 5 – Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit

Termin: Sa., 11. November 2017, 8:00 – 17:00 Uhr
SeminarKosten: 110,- € inkl. Seminarunterlage

NEU

Auffrischungsseminar für Absolventen des Betriebsratsdiploms

Sie haben in den vergangenen Jahren erfolgreich alle Module der angebotenen Themen (wie Arbeitsrecht, Betriebsratsarbeit und Kommunikation) zur Erlangung des BR-Diploms besucht und sich dadurch die bestmögliche Grundlage für die Arbeit als Betriebsrätin und Betriebsrat geschaffen.

Nun möchten Sie sich wieder zu den verschiedenen Themen, Gesetzen und Verordnungen auf den aktuellsten Stand bringen sowie brisante Themen im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen diskutieren. In Begleitung unter fachkun-

diger Moderation und mit qualifizierten Referenten können gemeinsam Lösungen ausgearbeitet werden. Bei diesem Seminar sind Sie dann genau richtig! Sie können mit der Anmeldung Ihren Themenwunsch bekannt geben und Sie erhalten die aktuellen Informationen nach den derzeit geltenden Gesetzen und Verordnungen.

- Zielgruppe: AbsolventIn des Betriebsratsdiploms
- Termin: 15. März 2018
- Ort: Kremstalerhof/Leonding

NEU

Steuer-Spezial Arbeitnehmerveranlagung und Einkommensteuer für Landwirte

Zahlreiche gesetzliche Neuerungen verändern die steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten kontinuierlich – da lohnt es sich gut informiert zu sein. Dieses Seminar bietet Ihnen in Teil 1 einen Überblick über die Möglichkeiten der Steuerersparnisse durch die Arbeitnehmerveranlagung.

Im Teil 2 erfolgt eine ausführliche Information zum Thema Einkommensteuer für (Nebenerwerbs-)Landwirte.

Themenschwerpunkte:

- Sonderausgaben
- Werbungskosten

- außergewöhnliche Belastungen
- Negativsteuer
- Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielgruppe:

- Lohn-, Gehaltsempfänger
- in der Beratung tätige Personen
- Nebenerwerbslandwirte

Genauer Termin und Ort werden im September im Seminarprogramm veröffentlicht.

- Termin: Jänner 2018
- Ort: Zentralraum Linz



TeilnehmerInnen der Generalversammlung

Ausbildung und Gesundheitsschutz für Berufsjäger

Die Neuwahl des Vorstands, die Berufsausbildung und die Verwendung von Schallreduktionsuhren waren die wichtigsten Themen bei der Generalversammlung der Oberösterreichischen Berufsjägervereinigung, welche an 22. Mai 2017 im Gasthaus Echo in Gosau abgehalten wurde. Die Bemühungen, die Ausbildung zum Berufsjäger in den Rahmen eines ordentlichen Lehrberufes nach dem Berufsausbildungsgesetz zu bringen, sind nicht neu. Obmann und Geschäftsführer berichteten über die neuesten Entwicklungen. Beide betonten die Bedeutung dieses Schrittes für die Zukunft des Berufsjägerstands. Die Wege zu einem neuen Lehrberuf

wurden in einer Sitzung in Salzburg noch einmal hinlänglich erklärt. Nun sind die Berufsjägerverbände am Zug, die Bemühungen zu unterstützen. Die Vertreter Oberösterreichs sprachen sich vorbehaltlos für die Einführung des neuen Lehrberufs aus.

In ihren Referaten zum Thema Schallreduktoren haben Wildökologe Hubert Schatz und Geschäftsführer Dr. Wolfgang Ecker die praktischen Erfahrungen und die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehend dargelegt. Während in Vorarlberg schon seit mehr als zwei Jahren Erfahrungen gesammelt werden konnten und sich der Einsatz der Schallreduktoren sowohl aus der Sicht des

Arbeitsschutzes als auch aus der Sicht der Jagd bestens bewährt hat, ist es in Oberösterreich derzeit nicht möglich Schallreduktoren zu verwenden, da das Jagdgesetz deren Einsatz verbietet. Es wurde daher einhellig gefordert, den Arbeitsschutzbestimmungen Rechnung zu tragen und das Verbot im Jagdgesetz aufzuheben bzw. die verpflichtende Verwendung in den Arbeitsschutzbestimmungen vorzusehen. Schwerhörigkeit als Berufskrankheit muss möglichst an der Quelle bekämpft werden.

Mag. Lukas Scharinger informierte über die neuesten Entwicklungen im Pensionsrecht unter Berücksichtigung der Beson-

derheiten der Berufsjäger.

Die Wahl des Vorstands stand ganz im Zeichen der Verjüngung. Zum Obmann wurde einstimmig WM Heinrich Pernkopf aus Hinterstoder gewählt. Als seine neuen Stellvertreter fungieren nunmehr Rudolf Grall von der NP Forstverwaltung und Markus Michael Mittermayr aus Grünau. Die Mitglieder des neu gewählten Vorstands sind Hubert Elmayer, WM Leo Geier, Stefan Hackmair, Thomas Lohninger, WM Helmut Neubacher und Christian Stieger jun.

Beim abschließenden jagdlichen Schießen stellten die TeilnehmerInnen ihre Treffsicherheit eindrucksvoll unter Beweis.

Berufsjägerlehrling (w/m) gesucht!

Der Forstbetrieb Steyrtal in Molln sucht ab September 2017 einen Berufsjäger Lehrling (w/m).

Die Ausbildung zum Berufsjäger (w/m) dauert drei Jahre. Die Lehre beginnt mit 1 Jahr Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs. Im 3. Lehrjahr besuchen Sie 3 Monate die Berufsschule in Rotholz (Tirol). Die Lehre schließt mit der Berufs-

jägerprüfung ab. Ein erfahrener Berufsjäger macht Sie mit allen Tätigkeiten der Jagd vertraut.

Das Aufnahmeverfahren findet im Juli statt. Detaillierte Informationen zu Lern- und Tätigkeitsfelder, Anforderungen und Lehrlingsentschädigung finden Sie unter:

www.bundesforste.at



Jagdliches Schießen bei Kaiserwetter.

Der Berufsjäger – das unbekannte Wesen

halali

Kaum jemand kennt einen Berufsjäger persönlich und nur wenige wissen, was ein Waidmann das Jahr hindurch so alles macht. Das ist auch weiter nicht verwunderlich, denn österreichweit gib es – im Vergleich zu den 122.780 Freizeitjägern – lediglich 475 von dieser seltenen Spezies, wobei in den letzten Jahren eine leichte Zunahme zu verzeichnen ist. Immerhin betreut diese geringe Anzahl von 0,4 % aller heimischen Jäger beachtliche 13 % der österreichischen Jagdflächen.

Neue Aufgaben – neues Bewusstsein

Unsere Aufgabe ist es, entsprechend den Jagdvorschriften einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Hierzu gehört es auch, die Lebensräume von Wildtieren und Jagdreviere zu gestalten und Maßnahmen zum Tierschutz, zum Artenschutz und zum Naturschutz unter Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge nachhaltig durchzuführen. Arbeitgeber sind zumeist Jagdpächter, Privatforstbetriebe und die Österreichischen Bundesforste. Der Verantwortungsbereich eines Berufsjägers umfasst für gewöhnlich eine Jagdfläche von rund 2.000 Hektar. Rechnet man hinzu, dass die meisten von ihnen im gebirgigen Teil unseres Landes unterwegs sind, kann man bereits erahnen, dass „Schusters Rappen“ bei jeder Witterung den Alltag bestimmen.

Alleine die Tätigkeit auf das Erbeuten von Wildtieren zu reduzieren, würde dem Berufsjäger nicht gerecht werden und seine Arbeitswelt nur bruchstückhaft beschreiben. Das Anforderungsprofil umspannt vielmehr einen weiten Bogen, der sich mit dem Begriff Wildmanagement zusammenfassen lässt. Die sensiblen Kreisläufe der Natur sind nicht mehr in ihrem ursprünglichen Gleichgewicht. Wir denken hierbei nicht nur an die Land- und Forstwirtschaft sondern auch an das veränderte Freizeitverhalten der Menschen und den Tourismus. Sie alle wirken permanent auf den Lebensraum des Wildes ein, sodass natürliche Sukzessionsprozesse weitgehend außer Kraft gesetzt sind.

In einer Kulturlandschaft wie der unseren ist die Jagd ein unverzichtbares Regulativ der allgegenwärtigen und vielfältigen Landschaftsnutzung. Die Jägerschaft ist darum bemüht, der Biodiversität – also der biologischen Vielfalt – Sorge zu tragen. Zudem haben zu hohe Wilddichten negative Auswirkungen auf die eigenen Lebensgrundlagen des Wildes und können größere Schäden in der Forst- und Landwirtschaft verursachen. Die Jagd ist ein unverzichtbares Gebot der Stunde ohne derer eine nachhaltige und vor allem naturnahe Bewirtschaftung unserer Wälder nicht möglich wäre.

Das zukunftsorientierte Bild des Berufsjägers

Die Berufsausbildung unterliegt einem starken Wandel. Die neuen Herausforderungen sind vor allem die umfassende Kenntnis über komplexe Zusammenhänge in unserer heimischen Natur, in der das Wildtier – so wie in der Vergangenheit üblich – nicht mehr isoliert betrachtet und bewirtschaftet werden kann. Mittlerweile wird vorausgesetzt, dass ein Berufsjäger ein breites ökologisches Wissen hat, um entsprechend agieren und reagieren zu können. Beispielsweise reicht die artgerechte Wildwinterfütterung über eine reine Notzeithilfe weit hinaus und ist eher als Lenkungsmaßnahme zur Wildschadensminimierung zu verstehen.

Auch Konfliktmanagement und Öffentlichkeitsarbeit gehören zum Berufsbild. Zunehmend sieht sich der Berufsjäger mit einer intensiver werdenden Nutzung durch Tourismus und Freizeitgesellschaft auf den Wildlebensraum konfrontiert. Der professionelle Umgang mit anderen Naturnutzern und eine dementsprechende Aufklärungsarbeit sind maßgebliche Größen seines Arbeitsalltags.

Dies alles soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ganz tradierte Tätigkeiten, wie die Wildfüttererzeugung oder -beschaffung, die bereits

thematisierte Winterfütterung selbst, der Bau und die Instandhaltung von Reviereinrichtungen, die Betreuung von Jagdgästen, die Arbeit mit dem Jagdhund, einschließlich öffentlicher Aufgaben wie dem Jagdschutz und nicht zu vergessen die Jagdausübung selbst, den Alltag eines Berufsjägers prägen.

Bei der Jagdausübung tritt ein wesentlicher Erfolgsfaktor in der Arbeitswelt eines Berufsjägers klar zu Tage, nämlich das uneingeschränkte und selbstbestimmte Zeitmanagement. Erist in der Lage auf regionale Aktivitätsschwankungen des Wildes zu reagieren. Gerade die freie Entscheidung über die zeitliche Abfolge seiner Tätigkeiten lässt ihn zum effizienten Profi werden. Müßiggang ist eines Berufsjägers Sache ohnehin nicht, ganz im Gegenteil: seine Arbeit ist meist mehr Berufung als Beruf. Es ist abzusehen, dass die Zunahme der Herausforderungen in und um den Lebensraum Wald den Bedarf solcher Professionisten eher noch steigern wird.

Eine seltene Spezies mit Zukunftspotential! Wer Freude an der Natur und an der Jagd hat, wer gerne im Freien arbeitet und den Umgang mit Menschen und Tieren schätzt, der liegt mit diesem Beruf genau richtig.

Helmut Neubacher

Wildmeister, allgemein beiderer und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Jagdwesen



Droht die Schließung der Holzernte in der Forsttechnik bei den Österreichischen Bundesforsten?

Die Anzeichen stehen auf Sturm. Wie in den letzten Wochen in verschiedenen Medien zu lesen war, befürchtet der Betriebsrat der Forsttechnik der ÖBF AG das Kerngeschäft, die Holzernte, in der Forsttechnik geschlossen werden könnte.



BRV der Forsttechnik Klaus Breitfuß

»„Ja es stimmt, wir haben im Kerngeschäft Holzernte Probleme, die wir nicht einfach so hinnehmen können“, meint etwa Betriebsratschef Klaus Breitfuß. „Aber wir haben darauf auch schon reagiert. Es war sicher nicht einfach mit unserem Arbeitgeber einen Sozialplan zu verhandeln, der mittlerweile auch fast umgesetzt ist. Auch die Leistungssteigerung der Belegschaft, war, wie auch in den vergangenen Jahren, enorm.

Tatsache ist, dass das Ergebnis des Sozialplans bereits nach einem Jahr umgesetzt wurde, obwohl wir dafür von 2015 bis Ende 2017 Zeit gehabt hätten“, sagt der Stellvertreter des Zentralbetriebsrates und Vizepräsident der OÖ Landarbeiterkammer Sepp Reisenbichler. Er versteht auch den Druck des Vorstands nicht, dass schon jetzt Maßnahmen gesetzt werden, die auf eine Schließung der Holzernte hinweisen. „Durch diesen Druck und die ständige Verunsicherung in der Belegschaft, ist es natürlich äußerst schwierig die Mitarbeiter zu motivieren und den Fortbestand der Forsttechnik zu sichern.“

»„Offensichtlich ist es bis zu unserem Vorstand noch nicht durchgedrungen, dass nur motivierte Mitarbeiter auch gute und fleißige Mitarbeiter sind“, ist Reisenbichler überzeugt.

Anders kann er es sich nicht vorstellen, warum der Vorstandsvorsitzende in einem Interview in der Forstzeitung folgendes von sich gibt:

»„Die Holzerntesparte ist vor Jahrzehnten stark ausgebaut worden, aber der Anteil der mit eigenen Kräften bewältigten Nutzung ist mittlerweile auf 25 Prozent geschrumpft. Private Unternehmer hätten hier einfach andere kollektivvertragliche Rahmenbedingungen als ein staatsnaher Betrieb,“ so Dr. Freidhager in seinen Ausführungen.

»„Wir finden es mehr als befremdend, dass uns ein Vorstand, der mit uns jährlich die Löhne und den Kollektivvertrag verhandelt und diesen letztlich auch unterschreibt, über die Zeitung ausrichten lässt, dass wir für die Forstbranche eigentlich zu teuer sind. Vielleicht sollten auch wir einmal die Gagen der Manager in den sogenannten staatsnahen Betrieben hinterfragen und ob es notwendig ist, dass man für ein Unternehmen, welches in der Mitarbeiterzahl ständig schrumpft, unbedingt zwei Vorstände benötigt“, stellt Reisenbichler fest.

»„Wenn wir auch die Zusage haben, dass es bei den Bundesforsten immer Forst-

facharbeiter geben wird, ist das für uns nicht beruhigend. Man muss sich dabei den Beschäftigungsbereich genau ansehen. Aufforstungen, Kulturarbeiten und Instandhaltung der Infrastruktur gewährleisten sicher nicht die ganzjährige Durchbeschäftigung. Außerdem wäre auch einmal die Meinung des Eigentümergegenwarters, Bundesminister Andrä Rupprechter interessant, wie er dazu steht, dass sich der größte österreichische Forstbetrieb vom Kerngeschäft Holzernte mit eigenen Mitarbeitern verabschieden will“, so der Betriebsratsvorsitzende der Forsttechnik Klaus Breitfuß.

»„Diesen Termin werden wir noch einfordern und dabei alles daran setzen, dass wir die Vertreter im Aufsichtsrat und den Minister davon überzeugen, dass die Bundesforste mit ihren Mitarbeitern tatsächlich in allen Bereichen der Forstwirtschaft und vor allem in der Holzernte NACHHALTIG wichtig sind,“ so LAK Vizepräsident Sepp Reisenbichler als Vertreter des Zentralbetriebsrats.

DIE Politik und DER 12-Stunden-Arbeitstag



Vizepräsident Josef Reisenbichler

» Zugegeben, ich war ziemlich überrascht, als uns Bundeskanzler Kern bei seiner Plan A Vorstellung am 11. Jänner 2017 in Wels den 12 Stunden Arbeitstag vorgestellt hat. Noch dazu als er meinte, aber nur wenn der/die ArbeitnehmerIn das auch will. Bei genauerem Hinsehen kommt man dahinter, dass das die Antwort auf die seit geraumer Zeit von der Wirtschaft geforderten Arbeitszeitflexibilisierung ist. Tatsache ist, dass diese Flexibilisierung nicht einseitig gestaltet werden kann. ArbeitnehmerInnen sollten sich dadurch ihre Freizeit anders gestalten können, Arbeitgeber müssten ihre Beschäftigten flexibler einsetzen können. Ob das gelingen kann wird sich weisen. Die Sozialpartner haben nun bis Ende Juni Zeit an einer Lösung zu arbeiten, andernfalls wird die Regierung selbst darüber eine Entscheidung treffen. Na wenn das nur gut geht. Via Medien wurde uns ausgerichtet, „die Sozialpartnerschaft ist gestorben, sie weiß es nur noch nicht“. Aus der Gewerkschaftsecke ist zu hören, dass die Verhandlungen sehr schwierig sind, weil es den

Vertretern der Wirtschaft ausschließlich darum geht, die Zuschläge für Überstunden einzusparen. Wollen wir hoffen, dass die Sozialpartner doch noch eine Lösung finden, den der Zeithorizont dafür ist in greifbarer Nähe. Übrigens, aus gut informierten Kreisen ist zu hören, dass in Österreich 2016 über 300 Mio Überstunden geleistet wurden. Ein Drittel davon geht eins zu eins (1/1) auf das obligatorische Gutstundenkonto, für ein Drittel gibt's den gesetzlichen Zuschlag und ein Drittel wird überhaupt nicht mehr ausbezahlt, bleibt also beim Arbeitgeber oder wo sonst?

Wenn das die Vorstellung von Flexibilisierung bzw. dem 12 Stunden Arbeitstag ist, haben wir als Betriebsrätinnen und Betriebsräte alle Hände voll zu tun um das zu verhindern. In fast allen Kollektivverträgen ist die flexible Arbeitszeit schon festgelegt. Von Normalarbeitszeit der gesetzlichen 40 Stunden Woche bis zu Höchstgrenzen der Wochenarbeitszeit von 52 Wochenstunden inkl. Überstunden ist da zu lesen. Von einer Durchrechnung von 48 Stunden in einem Zeitraum von vier Monaten kann auch Gebrauch gemacht werden. Ist das noch nicht flexibel genug?

Wir in der Land- und Forstwirtschaft werden die Botschaften verstehen und einer Lohnkürzung durch die Hintertür sicher zu verhindern wissen.

„Quer durch's Länd“

Am 4. April 2017 erfolgte die Konstituierung des Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrates der Garant Tiernahrung am Standort Aschach.

Foto: LAK-Bereichsbetreuerin Mag.^a Sandra Schrank, BR Patrick Greifeneder, BRV-Arbeiter Maria Königstorfer, BRV-Angestellte KR Johann Gahleitner, BRV-Stv. Waltraud Augendopler, BRV-Stv. Karl-Heinz Miggitsch, LFB Landessek. Friedrich-Paul Gattringer



Die Konstituierung des Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrates der Lgh Schärding eGen erfolgte am 29. März 2017 im GH Bogner/Aegidi.

Foto: BRV Ang. KR Brigitte Scheuringer, LFB Landessek. Friedrich-Paul Gattringer, BRV Arbeiter Johann Öhlinger, BRV-Stv. Arbeiter Alois Maier sen., BR Melanie Schratzberger, BR-Stv. Ang. Roman Hoffinger, BR Barbara Wageneder, LAK-Bereichsbetreuerin Mag.^a Sandra Schrank



Anlässlich der bevorstehenden Betriebsratswahl wurde bei der Betriebsversammlung der Lgh Traunviertel eGen am 20. April 2017 der Wahlvorstand gewählt. BRV Kopf Berthold berichtete über die Aktivitäten der letzten Zeit und über die kürzlich abgeschlossene Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitflexibilisierung, die von Dr. Glaser (LAK) näher erläutert wurde.



Im Zuge einer Tagung in Salzburg setzte sich der Vorstand des Österreichischen Landarbeiterkammertages mit aktuellen rechtlichen und sozialpolitischen Themen auseinander. Intensiv beraten wurde im Beisein von Nationalrat August Wöginger über eine moderne und einfachere Kompetenzverteilung in der Bundesverfassung.



Konstituierung des Ang.- und Arb.-Betriebsrates sowie Wahl des BR-Ausschussobmannes der Lgh Traunviertel eGen am 6. Juni 2017 in Bad Hall.

Foto: Präsident Eugen Preg, LFB-Landessekretär Friedrich Gattringer sowie BRV Berthold Kopf und BRV KR Patrick Werth mit ihren Betriebsrats-Teams





Kritische Töne bei der Vollversammlung

Am 2. Juni 2017 fand in Windischgarsten die 153. Vollversammlung der Oberösterreichischen Landarbeiterkammer statt. Dabei fanden der Präsident und die Kammerräte bei ihren Wortmeldungen durchaus kritische Worte zur derzeitigen politischen Entwicklung und den Vorgängen in den Betrieben. So wurden die fehlenden Veränderungen im Bereich des

Landarbeitsrechts ebenso heftig kritisiert wie die Vorgänge in den Betrieben, wo oftmals die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und vor allem jene der Betriebsräte missachtet werden. Einige Genossenschaften und die Österreichischen Bundesforste wurden dabei besonders herausgehoben. Hier müssen – wie immer – die Arbeitnehmerinnen und Ar-

beitnehmer die Zeche dafür bezahlen, dass notwendige Reformmaßnahmen verabsäumt wurden und Managementfehler Kompetenz und Arbeitsplätze kosten. Der Präsident rief alle Beteiligten zum Dialog auf und forderte wechselseitigen Respekt und Vertrauen ein. Die Präsentation des Tätigkeitsberichts zeigte eindringlich, wie wichtig die Interessenvertretung für

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ist. Gerade die kostenlose Betreuung in Rechtsangelegenheiten ist notwendiger denn je. Für diesen Bericht gab es ebenso die einhellige Zustimmung sowie für den Jahresabschluss 2016. Von dieser Vollversammlung ging ein kämpferisches Signal für das Jahr 2017 aus.

Zu Gast bei BM Sebastian Kurz



Vorsitz.-Stv. Andreas Gleirscher, BM Sebastian Kurz, Vorsitz. Ing. Andreas Freistetter, Vorsitz.-Stv. Eugen Preg, NÖ LAK Kammerdirektor Mag. Walter Medosch

Das Präsidium des Österreichischen Landarbeiterkammertages (ÖLAKT) sprach bei Bundesminister Kurz vor, um ihm ein genaues Bild über die Anliegen der ArbeitnehmerInnen im ländlichen Raum zu geben.

Vorsitzender Präsident Ing. Andreas Freistetter brachte die dringende Notwendigkeit einer modernen Neudefinition des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes vor. Miteingebunden werden sollen dabei auch Betriebe, wie Schlägerungsunternehmen, Reitställe sowie Natur- und Nationalparks. Freistetter wies in diesem Zusammenhang auch daraufhin, dass für einen Großteil der beschäftigten ArbeitnehmerInnen in diesen Betrieben derzeit keine kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen gelten.

Staplerscheinprüfung bestanden!

Am Hof Tollet/Grieskirchen wurde im Frühling 2017 der mehrtägige Staplerkurs mit anssl. Prüfung abgehalten. Die Trainer Kurt Gruber (Theorie) und Johann Augdoppler (Praxis) führten durch die lehrreichen Einheiten. Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung wurde den TeilnehmerInnen der Staplerschein übergeben.



Zusatzkollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte) in OÖ

Gehaltsregelung

Die Bargehälter und die Praktikantenentschädigungen gemäß Anlage 3 zu § 4 werden um 1,30 % aufgewertet.

Weitere dienstrechtliche Änderungen

- Der lit. c des Punktes 11 im § 4 wird folgender Satz am Ende angefügt, der lautet: „Jagdlehrlinge, die die Forstfachschule Waidhofen oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben, erhalten zumindest die Lehrlingsentschädigung des zweiten Lehrjahres.“
- Das im § 8 Punkt 2. lit. d) angeführte Wohnungsentgelt für die Kategorien I-III/1 u.2 von 92,94 € wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 93,78 €.
- Das im § 8 Punkt 2. lit. d) angeführte Wohnungsentgelt für die Kategorien III/3, IVVI von 112,62 € wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 113,63 €.
- Das im § 11 Punkt 1. angeführte Tagesgeld für die Kategorien I-III von 32,85 € wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 33,15 €.
- Das im § 11 Punkt 1. angeführte Tagesgeld für die Kategorien IV- V von 37,38 € wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 37,72 €.
- Das im § 11 Punkt 1. angeführte Tagesgeld für die Kategorie VI von 43,01 € wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 43,40 €.
- Das im § 11 Punkt 1. angeführte Übernachtungsgeld für die Kategorien I-III von 18,68 € wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 18,85 €.

- Das im § 11 Punkt 1. angeführte Übernachtungsgeld für die Kategorien VI-V von 23,03 € wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 23,24 €.
- Das im § 11 Punkt 1. angeführte Übernachtungsgeld für die Kategorie VI von 23,03 € wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 23,24 €.
- Das im § 11 Punkt 3. angeführte Fahrradgeld von 33,79 € wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 34,09 €.
- Das im § 12 Punkt 1. angeführte Hundegeld von 50,24 € wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 50,69 €.

Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Praktikantenbestimmungen

Praktikanten gemäß § 4 Abs 11a und b,
die Entschädigung beträgt monatlich _____ 655,62 €

Jagdpraktikanten (Jagdlehrlinge) gemäß § 4 Abs 11c;
die beträgt monatlich im ersten Jahr _____ 653,49 €
im zweiten Jahr _____ 735,96 €
im dritten Jahr _____ 919,16 €

Kanzleipraktikanten/-lehrlinge gemäß § 4 Abs 11c;
die Entschäd. beträgt monatl. im ersten HJ: _ 514,21 €
im zweiten Halbjahr _____ 595,63 €
im zweiten Jahr _____ 678,12 €

Gehaltstabelle mit Wirksamkeit 1.5.2017

Das Gehalt beträgt mit Beginn des

Kat. Geh. Stufe	1.	3.	5.	7.	9.	11.	13.	15.	17.	19.	21.	23.	25.	27.	29.	31.
Berufsjahres gemäß § 4 Abs 8																
I/1	1.256,62															
I/2	1.339,10															
I/3	1.393,74															
II/1	1.581,21	1.604,78	1.624,07	1.646,57	1.670,14	1.720,49	1.771,91	1.821,18	1.870,47	1.920,81	1.976,51	2.036,50	2.092,23	2.147,93	2.206,85	2.266,84
II/2	1.621,92	1.645,49	1.664,77	1.686,20	1.710,85	1.762,26	1.812,61	1.861,89	1.915,46	1.963,67	2.021,51	2.081,50	2.139,36	2.197,20	2.255,05	2.309,69
II/3	1.663,71	1.684,06	1.710,85	1.732,28	1.754,76	1.799,76	1.856,53	1.905,82	1.958,31	2.014,02	2.070,80	2.132,93	2.185,42	2.247,56	2.303,27	2.358,97
III/1	1.706,56	1.731,20	1.752,62	1.774,04	1.795,47	1.841,54	1.895,10	1.947,60	2.005,44	2.062,22	2.119,00	2.176,84	2.235,77	2.290,41	2.348,25	2.409,32
III/2	1.750,48	1.771,91	1.794,40	1.816,89	1.836,18	1.888,67	1.939,03	1.992,59	2.051,52	2.111,51	2.169,35	2.221,84	2.280,76	2.338,61	2.396,46	2.453,25
III/3	1.790,12	1.813,69	1.835,11	1.858,68	1.880,11	1.931,53	1.984,02	2.045,08	2.098,65	2.155,42	2.215,42	2.272,19	2.331,12	2.386,83	2.444,67	2.501,45
IV/1	1.895,10	1.921,88	1.954,03	1.982,95	2.014,02	2.081,50	2.147,93	2.215,42	2.280,76	2.348,25	2.444,67	2.540,01	2.637,50	2.731,79	2.829,26	2.925,68
IV/2	1.984,01	2.017,22	2.048,29	2.079,36	2.111,51	2.176,84	2.247,56	2.309,69	2.378,25	2.444,67	2.540,01	2.637,50	2.731,79	2.829,26	2.925,68	3.019,95
IV/3	2.081,50	2.113,65	2.141,50	2.173,64	2.206,85	2.272,19	2.338,61	2.409,32	2.474,68	2.540,01	2.637,50	2.731,79	2.829,26	2.925,68	3.019,95	3.116,37
V/1	2.215,42	2.247,56	2.277,55	2.308,62	2.338,61	2.409,32	2.474,68	2.540,01	2.607,51	2.675,01	2.743,56	2.866,76	2.989,96	3.116,37	3.239,56	3.364,90
V/2	2.319,32	2.353,62	2.384,68	2.412,53	2.444,67	2.511,10	2.578,58	2.645,00	2.713,57	2.782,13	2.849,62	2.969,60	3.099,23	3.222,43	3.343,47	3.469,90
V/3	2.463,95	2.495,03	2.527,17	2.557,15	2.589,30	2.655,73	2.724,27	2.790,70	2.860,33	2.925,68	2.989,96	3.116,37	3.239,56	3.364,90	3.489,18	3.612,37
VI/1	2.819,61	2.880,68	2.940,67	3.076,72	3.209,57	3.343,47	3.478,46	3.612,37	3.748,43	3.882,34	4.063,38	4.247,64	4.430,83	4.611,88	4.795,07	4.973,97
VI/2	3.548,09	3.609,16	3.674,52	3.804,13	3.936,98	4.071,95	4.206,93	4.344,06	4.477,98	4.611,88	4.799,36	4.992,19	5.186,08	5.376,79	5.565,32	5.757,09
VI/3	4.158,73	4.220,86	4.280,85	4.417,99	4.552,97	4.686,87	4.822,92	4.954,69	5.089,68	5.226,80	5.431,42	5.643,53	5.853,50	6.067,76	6.278,80	6.486,63

Außerhalb des Schemas freie Vereinbarung, mindestens Kategorie VI/3.

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze werden in allen Kategorien um 1,40 % erhöht in Anrechnung auf die KV-Überzahlung. Das monatliche Entgelt für Pflichtpraktikanten, Berufskategorie 9, wird auf 610,00 € erhöht. Die IST-Löhne werden in allen Kategorien um 1,30 % erhöht. In der Lohnordnung II werden die Lohnsätze für Stunden- und Tagelöhner gemäß der Lohnordnung I unter Berücksichtigung der allfälligen Sonderzahlungen und der Urlaubersatzleistung um 27,777 % erhöht. Alle Stundensätze der Lohnsätze I und II werden von der dritten auf die zweite Kommastelle aufgerundet.

II. Ruhetage

§ 5 wird geändert wie folgt: Anstelle des 29. Juni (Peter und Paul) werden der 24. Dezember und der 31. Dezember als Ersatzruhetage vereinbart.

III. Zeitausgleich – Überstunden

Die Absätze 3, 4 und 5 werden geändert wie folgt:

3. Für Arbeiten bei Nacht, das ist in der Zeit von 22:00 Uhr abends bis 5:00 Uhr früh, wird ein 100%iger Zuschlag von jenem Stundenlohn gewährt, der für die normale Arbeitszeit vereinbart wurde.

4. Für Voll- und Teilzeitbeschäftigte im Sinne des § 3 lit. a und b kann unter Beachtung der flexiblen Arbeitszeitregelungen nach § 4 innerhalb von drei Monaten ein Zeitausgleich im Verhältnis von 1 : 1,5 gewährt werden. Erfolgt kein Ausgleich durch Freizeit, so sind die Überstunden im nächstfolgenden Monat abzurechnen.

5. Für Tag- und Stundenlöhner fallen keine Sonn- und Feiertagszuschläge an. Schichtarbeit gem. Abs. 5 a) wird ersatzlos gestrichen.

IV. Urlaub

§ 7 wird ergänzt:

Es kann ein Betriebsurlaub im Ausmaß von höchstens zwei Wochen vereinbart werden.

V. Sonstige Dienstverhinderung

§ 12 wird geändert wie folgt: Ein voll- und teilzeitbeschäftigter Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt für die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung, jedoch höchstens für die Dauer von einer Woche, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe, ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist, insbesondere in nachfolgenden Fällen:

beim Tode des Ehegatten/der Ehegattin	3 Arbeitstage
beim Tode des Lebensgefährten (der Lebensgefährtin), wenn er (sie) mit dem Dienstnehmer im gemeinsamen Haushalt lebte	3 Arbeitstage
beim Tode eines Elternteiles	1 Arbeitstag
beim Tode eines Kindes im gemeinsamen Haushalt	3 Arbeitstage
beim Tode von Kindern, die nicht im gemeinsamen Haushalt lebten	1 Arbeitstag
bei eigener Eheschließung	1 Arbeitstag
bei Geburt eines Kindes durch die Ehefrau bzw. Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
bei Wohnungswechsel im Falle eines bereits bestehenden oder bei Gründung eines eigenen Haushalts (max. ein Tag innerhalb zwei Jahre)	1 Arbeitstag

Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Mahl- und Mischgenossenschaften in OÖ

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze der Lohnordnung im Anhang des Kollektivvertrages werden ab 1. Juni 2017 um 0,10 € angehoben. Diese neuen Lohnsätze werden um 1,30 % erhöht, wobei die zweite Kommastelle aufgerundet wird. Somit beträgt der Stundenlohn für die Berufskategorie MischmeisterIn 11,15 € und für die Berufskategorie ArbeiterIn/MischmeisterIn während 2-jähriger Anlernzeit 10,33 €. Die IST-Löhne werden um 1,30 % erhöht, wobei die zweite Kommastelle aufgerundet wird.

II. Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen gem. § 13 Abs. 4 werden erhöht wie folgt:

Als Ersatz gebühren für den Kälteschutz maximal 130,00 € (bisher 120 €) und für ein Paar Arbeitsschuhe 130,00 € (bisher 120 €) jeweils pro Jahr.

III. Tägliche Normalarbeitszeit

§ 3 Absatz 4 wird geändert wie folgt: Als Normalarbeitszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr früh bis 20:00 Uhr abends.

Die tägliche Normalarbeitszeit kann auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

IV. Urlaub

§ 7 Abs. 1 wird ergänzt: Auch für DienstnehmerInnen, die das 50. LJ vollendet haben gilt ein jährliches Urlaubsausmaß von 36 Werktagen, sofern diese Dienstnehmer mindestens 15 Dienstjahre im Betrieb beschäftigt waren.

IV. Inkrafttreten

Der KV hat hinsichtlich eine Laufzeit von 12 Monaten und tritt mit 1. Juni 2017 in Kraft.

Lohnordnung

Berufskategorie	Stundenlohn (Bruttobarlohn)
MischmeisterIn nach 2-jähriger Anlernzeit und entsprechender Einschulung	11,15 €
ArbeiterIn, MischmeisterIn während der 2-jährigen Anlernzeit	10,33 €

der MR-Servicegenossenschaft in OÖ

VI. Jubiläumsgeld

Nach § 14 (Abfertigung) wird § 15 neu eingefügt: Nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses gebührt ein monatliches Bruttogehalt als Jubiläumsgeld:

zum 15-jährigen Dienstjubiläum _____	25 %
zum 20-jährigen Dienstjubiläum _____	50 %
zum 25-jährigen Dienstjubiläum _____	75 %
zum 30-jährigen Dienstjubiläum _____	100 %
zum 35-jährigen Dienstjubiläum _____	125 %

Bei regelmäßig wiederkehrender saisoneller Beschäftigung (z. B. Winterdienst) wird statt des monatlichen Bruttolohnes ein Pauschalbetrag von 800 € für die Berechnung des Jubiläumsgeldes herangezogen. Dieses Jubiläumsgeld ist bis 31. März des Folgejahres zu bezahlen.

VII. Inkrafttreten

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. April 2017 in Kraft.

Lohnordnung I

Voll- und Teilzeitbeschäftigte

Berufskategorie	Stundenlohn (Brutto)
1. GrünanlagenpflegerIn qualifiziert tätig	8,96 €
2. GrünanlagenpflegerIn hilfstätig	7,66 €
3. MaschinenführerIn	8,34 €
4. Land-, ForstarbeiterIn qualifiziert tätig	8,76 €

5. ArbeiterIn	7,90 €
6. GartenfacharbeiterIn	10,73 €
7. ForstfacharbeiterIn	11,22 €
8. Betriebsshelfer mit Facharbeiterabschluss befristet bis 30.03.2018	9,06 €
9. PflichtpraktikantIn monatliches Entgelt	610,00 €

Lohnordnung II

Stunden- und Tagelöhner

Berufskategorie	Stundenlohn (Brutto)
1. GrünanlagenpflegerIn qualifiziert tätig	11,45 €
2. GrünanlagenpflegerIn hilfstätig	9,79 €
3. MaschinenführerIn	10,66 €
4. Land-, ForstarbeiterIn qualifiziert tätig	11,20 €
5. ArbeiterIn	10,10 €
6. GartenfacharbeiterIn	13,71 €
7. ForstfacharbeiterIn	14,34 €
8. Betriebsshelfer mit Facharbeiterabschluss befristet bis 30.3.2018	11,58 €

Im Bruttolohn der Stunden- und Tagelöhner sind allfällige Sonderzahlungen und die Urlaubersatzleistung mit abgegolten.

Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Schlachtkörperklassifizierung des Landesverbandes für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ

I. Lohnerhöhung

Der Stundenlohn wird um 1,30 % erhöht. Der gültige Stundenlohn beträgt ab 1. Juni 2017 12,51 €. Für Zusatz-tätigkeiten gem. § 26 werden die Zulagen um 1 % erhöht und kaufmännisch gerundet.

II Lohnrechtlicher Teil

Stundenlöhne _____ 12,51 €

Schulungen/Besprechungen	
Entschädigung für halben Tag	60,00 €
Entschädigung für ganzen Tag	120,00 €

Die Zulagen für Zusatz-tätigkeiten gelten ausschließlich für jene DienstnehmerInnen, welche das Dienstverhältnis vor dem 1. Juni 2010 begonnen haben.

Allfällige negative Zulagen nach Punkt IV. der Betriebsvereinbarung vom 24.04.2014 werden auf Zulagen für Zusatz-tätigkeiten angerechnet.

Zusatz-tätigkeiten	Zulage/Stunde
AMA-Gütesiegel/REWE Schweine	3,70 €
PH-Messung Schweine	1,86 €
Gustino Schweine	3,70 €
AMA-Gütesiegel Kälber	2,65 €
Rindfleischkennzeichnung	2,65 €
Schweinefleischkennzeichnung (Kennzeichnung extern)	1,03 €
Schweinefleischkennzeichnung (Kennzeichnung Klassifizierer)	1,70 €
Schlachtnummernkennzeichnung	0,55 €
Gewichtskennzeichnung	0,55 €
Kühlraumbeschickung	0,55 €

III. Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag tritt mit 1. Juni 2017 in Kraft.

Alle Angaben ohne Gewähr.



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag

11:00 – 12:00 Uhr

Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Gmunden:	Jeden 1. Dienstag im Monat	09:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ried i. I.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Schärding:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März bis Okt.)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | lak.hoflehner@aon.at

Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Steyr:	Jeden Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt:	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	-----------------------------------	-------------------	-----------------------

OÖ Landarbeiterkammer
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe



ClimatePartner
klimaneutral

Druck | ID 11126-1704-1001